



Antrag auf Leistungen der Gemeinde zur Durchführung einer (Vereins-) Veranstaltung ab 21.05.2024

Dieser Antrag ist **mindestens drei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn beim Hauptamt der Gemeindeverwaltung Durmersheim einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur bedingt berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, bei größeren Veranstaltungen frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung ordnungs- und verkehrspolizeiliche Sicherheitsfragen abzuklären.

Antragssteller

Verein/ Organisation/ juristischen Person

Vertreten durch

Name, Vorname

Anschrift

Tel. Nr. / E-Mail

Veranstaltung

Art der Veranstaltung

Ort der Veranstaltung

Öffentliche Fläche _____

Halle Freilufthalle

Festzelt im Freien

sonstige geschlossene Räume

Größe der Veranstaltungsfläche _____ qm

Hinweise:

Gegebenenfalls ist bei Veranstaltungen eine Straßensperrung notwendig. Diese muss direkt beim Landratsamt beantragt werden. In Abhängigkeit von Veranstaltungsort und Personenzahl kann eine Brandschutzwache erforderlich sein.

Zeitpunkt der Veranstaltung
(bei mehreren Veranstaltungstagen
bitte jeden einzelnen Tag angeben)

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Beschallung

Es ist mit einer Beschallung nach 22 Uhr zu rechnen (insbesondere durch große Beschallungsanlage/hohe Lärmbelastigung ist zu erwarten)

Nein

Ja,

am 1. Veranstaltungstag

am 2. Veranstaltungstag

am 3. Veranstaltungstag

am 4. Veranstaltungstag

Außenbereich

Nein

Ja

Nähe zur nächsten Wohnbebauung _____ Meter Luftlinie

Besucheranzahl

Es ist mit einer **hohen Besucherzahl** zu rechnen? Nein Ja

Wenn Ja, dann

Sind ausreichend **Parkmöglichkeiten** vorhanden? Nein Ja Wo? Bitte Ort eintragen _____

Sind ausreichend **sanitäre Einrichtungen** vorhanden? Nein Ja Bitte Anzahl und Ort angeben _____

Sicherheitskonzept

Liegt ein **Sicherheitskonzept** für die Veranstaltung vor? Nein Ja Bitte nähere Angaben machen)

Ist ein **Sicherheitsdienst (Security)** vor Ort? Nein Ja Kontaktdaten/Ansprechpartner Sicherheitsdienst

Name Tel. Nr.

Ist ein **Sanitätsdienst** vor Ort? Nein Ja Kontaktdaten/Ansprechpartner Sicherheitsdienst

Name Tel. Nr.

Beantragte Leistungen

I. Ortsbauamt	
A. Bauhofleistungen	
1. Graue Mülltonnen 240 l	Stückzahl: _____ (Pro Tonne 7,50 Euro) (Bitte Anzahl angeben!)
Achtung! Mülltonnen sind während der Dienstzeiten des Bauhofes, vor einem Wochenende bis spätestens Freitagmittag 11:45 Uhr abzuholen. Die Mülltonnen dürfen nur mit geeigneten Plastiktüten genutzt werden.	
2. Festdachbuden / Festhütten	Stückzahl: _____ (Bitte Anzahl angeben!) a) Auf- und Abbau mit einem Bauhofmitarbeiter (nach Feierabend und nur nach Absprache) <input type="checkbox"/> 80,00 Euro/ Hütte <input type="checkbox"/> 320,00 Euro/ Hütte b) Auf- und Abbau komplett durch den Bauhof (4 Bauhofmitarbeiter)
3. Bauhofpersonal bei Veranstaltungen	1. bis 5. Stunde je 7,50 Euro/ Mitarbeiter jede weitere Stunde je 20,00 Euro/ Mitarbeiter
4. Weitere Bauhofleistungen <u>nur auf Anfrage!</u>	_____ (Bitte nähere Angaben!)
B. Info	
1. Straßensperrung	
Der Veranstalter beantragt selbst die verkehrsrechtliche Anordnung für Straßensperrungen direkt beim Landratsamt Rastatt.	
Hinweis: Der Antragssteller der Straßensperrung hat die durch die Straßensperrung betroffenen Anlieger/Anwohner durch z.B. ein <i>separates Anschreiben, Infolyer oder ähnliches</i> rechtzeitig über die möglichen Beeinträchtigungen und den Zeitraum der beantragten Sperrung zu informieren!	
Genehmigung der beantragten Leistungen durch das Ortsbauamt:	
_____ Datum	_____ Unterschrift OBM bzw. Stellvertreter

II. Leistungen Forstverwaltung	
1. Schlagen von Bäumen und/ oder Reisig zur Dekoration:	
Abholung erfolgt durch Veranstalter selbst nach vorheriger Absprache mit Förster (Telefon 07245/ 920250)	
<input type="checkbox"/> Baumart: _____	Stückzahl: _____ (Bitte Anzahl angeben!)
<input type="checkbox"/> Reisig (Menge) _____	Stückzahl: _____ (Bitte Anzahl angeben!)
Beantragte Leistungen durchgeführt:	
_____	_____
Datum	Unterschrift Förster
III. Ordnungsamt:	
1. Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)	
Hauptverantwortlicher während der Veranstaltung:	
Hinweis: Während der gesamten Veranstaltung muss ein Hauptverantwortlicher oder ein von ihm benannter Stellvertreter anwesend und nüchtern sein. Der Hauptverantwortliche sowie andere mitwirkende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und können sich bei Zuwiderhandlungen u.U. haftbar machen.	Name, Vorname(n) (ggf. Geburtsname) bzw. Bezeichnung und Vertreter der juristischen Person(en) oder des nichtrechtsfähigen Vereins _____
	Geburtsdatum / Geburtsort / Staatsangehörigkeit: _____
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort): _____
	Tel-Nr. / Mobil-Nr. _____
	(falls abweichend von Erlaubnisinhaber) Name, Anschrift, Erreichbarkeit: _____
Zeitraum: max. vier Tage Hinweis: Ab dem fünften Tag ist das Landratsamt zuständige Behörde	_____
	Von (Wochentag, Datum) ab (Uhrzeit) bis (Wochentag, Datum) bis (Uhrzeit)
Ausschank und Speisen:	

	Speisen

	Ausschank folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:
Örtliche Lage:	

	Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift):
Festzelt:	
	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja

	(Bitte Größe angeben!)
Musikalische Darbietung:	
	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja

	(Bitte Art der musikalischen Darbietung(en) angeben!)

2. Plakatierung Ortseingangstafeln - Plakatierungsgenehmigung:	
a) Ortseingangstafeln Durmersheim	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ Zeitraum/Dauer _____ vom (Datum oder KW) bis (Datum oder KW)
b) Ortseingangstafeln Würmersheim	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ Zeitraum/Dauer _____ vom (Datum oder KW) bis (Datum oder KW)
Achtung! Die vorhandenen Ortseingangstafeln der Gemeinde dürfen nicht entfernt und die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten müssen genutzt werden (Ösen zum Einhängen). Werden die Ortseingangstafeln nicht mehr belegt bzw. benötigt, bittet die Verwaltung um zeitnahe Mitteilung, sodass die Tafeln neu belegt werden können.	

Jugendschutz

Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und deren Überwachung müssen gewährleistet sein. Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Alkohol sowie Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen, E-Zigaretten, E-Shishas sowie den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten und bei öffentlichen Veranstaltungen. Die Veranstalter und Ordner müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und entsprechend handeln.

a) Besucher (Mehrfachnennungen sind möglich)

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren ab 16 Jahre ab 18 Jahre

Hinweis:

Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes, insbesondere auf die Altersbeschränkungen hinzuweisen.

Materialien können über das Projekt HaLT (Fachstelle Sucht), Tel. 07222/405879-0 oder im Landratsamt Rastatt beim Team für Jugendarbeit und Jugendschutz, Tel. 07222/381-2257 angefordert werden.

b) Aufenthalt nach §§ 4 und 5 Jugendschutzgesetz

Zugangskontrollen erfolgen durch

- Vorlage von Personalausweis, Schülerschein (Personalausweiseinzug ist unzulässig)
 Kontrolle durch verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
 Partypass (Infos unter www.partypass.de)
 Sonstiges: _____

Anwesenheitskontrolle durch

- eigene Ordner Security
 Musikpause, Licht und Lautsprecherdurchsage um 24:00 Uhr
 Sonstiges: _____

Hinweis:

Der Veranstalter hat das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen. Am Eingang des Veranstaltungsortes sind sorgfältige Alterskontrollen durchzuführen. In Zweifelsfällen kann von den Besuchern die Vorlage von Ausweispapieren verlangt werden, um das angegebene Alter überprüfen zu können.

Der Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten erlaubt. In diesem Fall soll die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangt werden (dies dient der eigenen Absicherung).

Um 24:00 Uhr sind die Jugendlichen ohne Begleitung in geeigneter Form zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern und ggf. Kontrollen durchzuführen.

c) Alkoholabgabe und -konsum nach § 9 Jugendschutzgesetz Folgende alkoholische Getränke werden abgegeben:

- Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein und deren Mischung mit nichtalkoholischen Getränken
- andere alkoholische Getränke wie z.B. Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel

Die Überwachung der Alkoholausgabe erfolgt durch

- ständige Kontrolle durch das Thekenpersonal
- verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
- einen abgegrenzten, kontrollierten Barbereich
- eigene Ordner und/oder Security
- Sonstiges: _____

Hinweise

Für den Verkauf von anderen alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wird empfohlen, einen abgegrenzten Barbereich einzurichten, zu dem nur über 18-Jährige Zutritt haben.

Veranstalter sind nicht nur für den Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortlich, sondern auch für die Überwachung des Konsums. D.h. der Veranstalter muss auch kontrollieren, dass Ältere, die den Alkohol kaufen, diesen nicht an Jugendliche weitergeben.

An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgegeben werden.

Am Alkoholausschank dürfen keine Jugendlichen eingesetzt werden. Es sollen auch keine Jugendlichen als Helfer Alkohol ausgeben.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist zu unterbinden.

Am Eingangsbereich sind Kontrollen von Taschen, Rucksäcken usw. durchzuführen. Personen, die eine solche Kontrolle verweigern oder außerhalb erworbene Getränke mit sich führen, ist der Einlass zu verwehren.

Es sollten attraktive und günstige alkoholfreie Getränke, wie z.B. alkoholfreie Cocktails angeboten werden. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

d) Tabakabgabe und -konsum nach § 10 Jugendschutzgesetz

- Die Überwachung der Tabakausgabe erfolgt durch eigene Ordner und Security
- Es werden Raucherzonen eingerichtet, zu denen nur über 18-Jährige Zutritt haben.
- Durch den Veranstalter findet kein Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas statt
- Es finden Kontrollen durch den Veranstalter statt, die den Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas durch Minderjährige unterbinden.

Hinweis:

Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht nur in Gebäuden, sondern auch in vereinseigenen Räumen, im Freien, in Festzelten und Biergärten.

Bemerkungen:

(Ort/Datum)

(Unterschrift Antragssteller)

Datenschutz

Hinweis: Auszufüllen durch den Verantwortlichen des Antragsstellers oder die natürliche Person!

Mit * gekennzeichnete Zeilen sind Mussfelder.

Ich

- Funktion: _____
- Vorname*: _____
- Name*: _____
- Geburtsdatum*: _____
- Anschrift und Hausnummer*: _____
- PLZ und Ort*: _____

stimme der Kommunikation über meiner aufgeführten personenbezogenen Daten mit der Gemeindeverwaltung Durmersheim zu. Weiterhin bestätige ich, dass die Institution (natürliche Person, Zusammenschluss von Personen, Personengesellschaft, juristische Person, Vereine) im Namen derer ich Handlungen ausführe, alle von ihr ausgehenden Aktionen und ggf. Verarbeitung von personenbezogenen Daten, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung der DSGVO stattfinden. Die Institution nimmt alle Aufgaben die aus den Rechten der Betroffenen ihr gegenüber hervorgehen ausschließlich in eigener Verantwortung und Umsetzung vor.

Die Institution ist für die Richtigkeit der aufgeführten Daten und für die Mitteilung gegenüber der Gemeindeverwaltung bei Änderungen selbst verantwortlich. Eine Überprüfung auf Korrektheit oder Fehlerinhalte findet seitens der Gemeinde Durmersheim nicht statt. Die Bearbeitung dieses Dokuments findet nur statt, wenn alle Mussfelder unter Punkt „Datenschutz“ (mit „*“ gekennzeichnet) ausgefüllt sind

Eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an die Gemeindeverwaltung (info@dummersheim.de). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragssteller

Von der Verwaltung auszufüllen:

Kopie an:	<input type="checkbox"/> Ortsbauamt Bauhof	zur weiteren Bearbeitung zur Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anmerkung: _____
	<input type="checkbox"/> Ortsbauamt TBA	zur weiteren Bearbeitung zur Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anmerkung: _____
	<input type="checkbox"/> Ordnungsamt	zur weiteren Bearbeitung zur Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anmerkung: _____
	<input type="checkbox"/> Forst	zur weiteren Bearbeitung zur Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anmerkung: _____
	<input type="checkbox"/> Rechnungsamt	zur weiteren Bearbeitung zur Kenntnisnahme	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anmerkung: _____

Datum:

Sachbearbeiter/Kürzel: